

besserung der Arbeit des MRR ausgearbeitet und in die Debatte eingebracht.

### Resümee

Die Hoffnung auf ein sachlicheres Arbeiten des Menschenrechtsrats wurde im Jahr 2010 in einigen Bereichen tatsächlich erfüllt. Dies betraf immer schon den Aspekt der Faktenaufstellung, der hohen Informationsdichte sowie menschenrechtsbasierten Auswertung durch die Sonderberichterstatter, Arbeitsgruppen und das OHCHR. Veränderungen in der Genfer Menschenrechtspolitik einiger afrikanischer Länder sowie der USA haben die Möglichkeiten erweitert, mit diplomatischem Geschick neue Mehrheiten im Rat zu organisieren und somit gemeinsame Aussagen und Forderungen über die Regionalgruppen hinweg zustande zu bringen. Insbesondere westliche Staaten setzen diese Perspektive recht unterschiedlich in politisches Handeln um. Hier ist noch viel Raum für Verbesserungen vorhanden.

**Berichte:** Report of the Human Rights Council, General Assembly, Official Records, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53 (A/65/53), United Nations, New York 2010; Report of the Human Rights Council on Its Fourteenth Special Session, UN Doc. A/HRC/S-14/1 v. 28.12.2010; Resolutionen der 15. Tagung: <http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/15session/resolutions.htm#res>

## Rechtsfragen

### Völkerrechtskommission:

#### 62. Tagung 2010

- Praxisleitfaden zu Vorbehalten zu Verträgen vorläufig beschlossen
- Fortschritte beim Thema Ausweisung von Ausländern

Christian Schliemann

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Christian Schliemann über die 61. Tagung 2009, VN, 5/2010, S. 229f., fort.)

Im Jahr 2010 setzte die **Völkerrechtskommission (International Law Commission – ILC)** auf ihrer 62. Tagung ihre Arbeit in

zwei vierwöchigen Tagungsperioden (3.5.–4.6. und 5.7.–6.8.2010) fort.

Der gesamte Praxisleitfaden zu **Vorbehalten zu Verträgen** wurde vorläufig beschlossen. Die Kommission füllte erfolgreich Lücken der Artikel 20 und 21 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge von 1969 (kurz: Wiener Vertragsrechtskonvention – WVK), welche die Wirkung von Vorbehalten und Widersprüchen regeln (Kap. IV). Darüber hinaus nahm sie sich der Frage der Vorbehalte im Rahmen der Staatennachfolge an, ein Bereich der durch den Zerfall der Sowjetunion und Jugoslawiens in den neunziger Jahren und den Folgewirkungen wieder verstärkt ins Blickfeld gerückt ist (Kap. V).

In Bezug auf die Wirkung von Vorbehalten ergänzt Richtlinie 4.2.5 die WVK: Der wechselseitige Effekt von modifizierenden Vorbehalten greift nur dann, wenn der Vorbehalt oder der Vertrag sich nach Inhalt und Natur auf gegenseitige Verpflichtungen beziehen. Keine wechselseitige Wirkung entfalten daher beispielsweise ein Vorbehalt bezüglich der territorialen Reichweite einer Norm oder Bestimmungen aus Menschenrechtsverträgen. Eine weitere Ergänzung ergibt sich mit Richtlinie 4.3.5, wonach bei wirksam eingelegerter Ablehnung eines Vorbehalts nicht zwangsläufig die gesamte Bestimmung im wechselseitigen Verhältnis unwirksam wird, sondern lediglich derjenige Teil einer Bestimmung, der vom Vorbehalt explizit erfasst wird.

Bezüglich des umstrittenen Effekts eines unwirksamen Vorbehalts auf die Fortgeltung des gesamten Vertrags wurde die Kompromisslösung des Sonderberichterstatters angenommen. Es besteht hiernach eine Vermutung für die Gültigkeit des Vertrags, es sei denn etwas anderes ließe sich der Intention der Vertragsstaat entnehmen (4.5.2–4.5.3). Richtlinie 4.5.3 enthält eine Liste hierbei zu berücksichtigender Gesichtspunkte.

Eine erstmalige Regelung nehmen die Richtlinien bezüglich der Wirkung von interpretativen Erklärungen vor, wobei die Auslegungsregeln der Artikel 31 und 32 nutzbare Anleitungen lieferten. Demnach können interpretative Erklärungen, obwohl nicht direkt zum Kontext des Vertrags zu zählen, die gewöhnliche Bedeutung einer Bestimmung erhellen. Ihr Wirkungsgrad wird durch die Anerkennung von anderen Vertragsstaaten verstärkt

(Richtlinie 4.7.1). Interpretative Erklärungen, denen alle Parteien zugestimmt haben, können dann als direkte Auslegungshilfe gewertet werden.

Bezüglich der Wirkung von Vorbehalten und Widersprüchen im Kontext der Staatennachfolge lieferte bislang nur Artikel 20 der Wiener Konvention über die Staatennachfolge in völkerrechtliche Verträge von 1978 Ansatzpunkte. Dieser Artikel gilt allerdings nur für neue unabhängige Staaten. Die dort gültige Feststellung der Fortgeltung von Vorbehalten wurde dennoch übertragen auf Fälle der Aufteilung oder Vereinigung von Staaten. Auch Widersprüche zu Vorbehalten, vom Vorgängerstaat oder von dritten Staaten eingelegt, sollen fortgelten (5.10–5.11).

Beim Thema **Ausweisung von Ausländern** behandelte die ILC die Ende der letzten Tagungsperiode vorgelegten Entwurfsartikel, nunmehr in vier Kapitel unterteilt. Sie befassen sich mit allgemeinen Regeln, den Pflichten des ausweisenden Landes und dem Schutz gegen Menschenrechtsverletzungen im Aufnahme- und im Transitland. Generell gilt, dass bei einer Ausweisung die Würde des Menschen, die Menschenrechte sowie das allgemeine Diskriminierungsverbot zu achten sind. Die Pflichten des ausweisenden Staates bestehen im Schutz des Lebens der Person und ihres Familienlebens, dem Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung sowie der Berücksichtigung der besonderen Situation Schutzbedürftiger, die in Bezug auf die Belange von Kindern in Absatz 2 verstärkt wird. Im Aufnahmeland müssen für eine rechtmäßige Ausweisung das Leben und die Freiheit auch illegaler oder staatenloser Personen geschützt werden. Ferner muss das Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung auch in Bezug auf Risiken garantiert werden, die von Privaten ausgehen. Gemäß Artikel 16 sind diese Rechte auch im Transitstaat zu achten.

Neu vorgelegt wurden Artikel A und 8 über das Verbot der verschleierte Ausweisung und der als Ausweisung verschleierte Auslieferung. Artikel 9 legt fest, dass stets Gründe für eine Ausweisung gegeben werden müssen, welche insbesondere im Schutz der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit bestehen. Für das Festhalten auszuweisender Personen verlangt Artikel B, dass eine gesonderte Einrichtung bereit-

stehe, keine strafenden Gesichtspunkte verfolgt würden, eine zeitliche Begrenzung gegeben sei und eine regelmäßige Überprüfung stattfinde. Prozedurale Regeln der Ausweisung variieren für legal und illegal im Territorium befindliche Personen. Die Unterscheidung zwischen legal und illegal wurde von den Kommissionmitgliedern stark kritisiert und die rechtliche Verbindlichkeit der prozeduralen Regeln angezweifelt. In diesem Sinne unterbreitete der Sonderberichtersteller einen neuen Vorschlag, der jede Ausweisung unter den Vorbehalt des Gesetzes stellt und je nach Länge des Aufenthalts und Status einer sich illegal im Territorium befindlichen Person einen verstärkten Schutzzumfang propagiert. Bezüglich der konkreten Garantien anerkannte der Berichtersteller den progressiven Charakter des Rechts auf rechtlichen Beistand, unterstrich hingegen, dass das Recht auf Übersetzung zum geltenden Völkerrecht gehöre.

Zum Thema **Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge** wurde die vom neuen Sonderberichtersteller Lucius Caflich vorgelegte geänderte Version der im Jahr 2008 angenommenen Entwurfsartikel diskutiert und in Gänze an den Formulierungsausschuss weitergeleitet. In Bezug auf den Anwendungsbereich wurden die Aufnahme nichtinternationaler bewaffneter Konflikte sowie der Ausschluss von Vertragsbeziehungen zwischen Staaten und internationalen Organisationen durch eine Vorbehaltsklausel mehrheitlich befürwortet. Die moderne Definition des bewaffneten Konflikts im Fall *Dusko Tadic* des Jugoslawien-Tribunals setzte sich gegenüber der klassischen Definition der Genfer Abkommen als Grundlage des Artikels 2 durch. Artikel 5 legte in der Version von 2008 fest, dass aufgrund bestimmter Vertragsgegenstände eine Vermutung für die Fortgeltung des Vertrags im Falle eines bewaffneten Konflikts bestehe, wobei diese im Anhang zu Artikel 5 aufgelistet waren. Diese Liste wurde um die Bereiche Gründungsverträge internationaler Organisationen und internationales Strafrecht ergänzt. Die ebenfalls vorgeschlagene Kategorie des zwingenden Völkerrechts (*ius cogens*) wurde vom Sonderberichtersteller in Frage gestellt, da diese Regeln ohnehin als Gewohnheitsrecht bestehen blieben. Artikel 8, der die Möglichkeit vorsieht, gegen eine Mitteilung über die Beendigung des Vertrags Wider-

spruch einzulegen, wurde um eine einzuhaltende Zeitspanne ergänzt. Drei bis sechs Monate wurden vorgeschlagen, aber keine Einigung darüber erzielt. Artikel 13 bezüglich der Einschränkung geltender Verträge durch die Ausübung des Selbstverteidigungsrechts wurde im Entwurf beibehalten unter Hinweis darauf, dass bestimmte Verpflichtungen, wie die des humanitären Völkerrechts, nicht ausgesetzt werden können. Trotz einer Kontroverse wurde der Verweis auf die Aggressionsdefinition aus Resolution 3314 der UN-Generalversammlung in Artikel 15 beibehalten. Artikel 15 untersagt es Staaten, aufgrund eigener Aggression einen bewaffneten Konflikt auszulösen und in der Folge Verträge zu ihrem Vorteil aufzuheben.

Die bereits am Ende der letzten Tagung vorgelegten Artikel 1 bis 5 zum **Schutz von Personen im Katastrophenfall** wurden einschließlich ihrer Kommentierung von der Kommission angenommen und damit der persönliche, sachliche und zeitliche Anwendungsbereich der Artikel definiert. Im Anschluss wurden die neu vorgelegten Artikel 6 bis 8 diskutiert und an den Formulierungsausschuss übergeben, welcher die überarbeiteten Artikel 6 bis 9 bereits rückübermittelte. Diese sehen vor, dass jede Hilfeleistung in Katastrophenfällen die Grundsätze der Neutralität, der Humanität und der Unparteilichkeit sowie nach Diskussion in der ILC auch den Grundsatz der Nichtdiskriminierung zu berücksichtigen habe. Artikel 7 und 8 verlangen von Staaten und Hilfsorganisationen, die menschliche Würde zu achten, und garantieren allen von einer Katastrophe betroffenen Personen den Schutz ihrer Menschenrechte. Artikel 9 legt fest, dass der jeweilige Staat aufgrund seiner Souveränität die Pflicht hat, Betroffene zu schützen, Hilfsmaßnahmen vorzunehmen und diese zu koordinieren und zu überwachen.

Die Studiengruppe zu **Meistbegünstigungsklauseln** hatte Arbeitspapiere zu mehreren Unterpunkten vorliegen, unter anderem zur Verwendung des Meistbegünstigungsprinzips in bilateralen Investitionsverträgen und Freihandelsabkommen, zur Analyse der entsprechenden ILC-Artikel von 1978 vor dem Hintergrund nachfolgender Entwicklungen und zur Verwendung des Meistbegünstigungsprinzips im Rahmen von GATT/WTO. Aufgrund der Ergebnisse der Arbeitspapiere erkor-

die Studiengruppe die Interpretation von Meistbegünstigungsklauseln in Investitionsverträgen und die Suche nach gemeinsamen Richtlinien zum Kern ihrer Arbeit. Dies soll zu einer größeren Rechtssicherheit und Stabilität im Investitionsrecht führen. Da eine Formulierung von Entwurfsartikeln gegenwärtig nicht möglich sei, wurden die Ko-Vorsitzenden der Studiengruppe beauftragt, zur nächsten Tagung einen Bericht vorzulegen.

Die Studiengruppe zum Thema **Verträge über Zeit** diskutierte in Teilen den ersten Bericht des Vorsitzenden der Gruppe, Georg Nolte, welcher eine Zusammenstellung der Aussagen des IGH und internationaler *Ad-hoc*-Schiedsgerichte zu verschiedenen Unterpunkten des Themas enthielt. Für die nächste Tagung soll eine weitere Studie über die Handhabung des Themas in internationalen Gerichten und Tribunalen im Rahmen besonderer Rechtsregime vorgelegt werden.

Die Arbeitsgruppe zum Thema **Verpflichtung zur Strafverfolgung oder Auslieferung** (*aut dedere aut iudicare*) beschäftigte sich mit einem vom UN-Sekretariat eingereichten Bericht über multilaterale Konventionen zum Thema, der in Zukunft durch eine systematische Übersicht über weitere Quellen, insbesondere nationale Gesetzgebung, Urteile und offizielle Erklärungen, ergänzt werden soll. Ziel der zukünftigen Berichte des Sonderberichterstellers ist nach Ansicht der Arbeitsgruppe nunmehr der Entwurf von Artikeln.

Die in diesem Jahr erneut eingerichtete Arbeitsgruppe zum Thema **Gemeinsame natürliche Ressourcen** empfahl der Kommission, nach Durchsicht der eingegangenen Kommentare von Regierungen, den Aspekt der Öl- und Gasressourcen nicht weiterzuverfolgen. Die Staaten hatten mehrheitlich zum Ausdruck gebracht, dass das Thema im Wesentlichen Gegenstand bilateraler Abkommen sowie höchst politisch und technisch sei.

**Bericht:** International Law Commission, Report on the Work of its Sixty-Second Session (3 May to 4 June and 5 July to 6 August 2010), General Assembly, Official Records, Sixty-fifth Session, Supplement No. 10 (A/65/10), United Nations, New York 2010.